

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b55a097d-428a-3c49-b954-61dc189c4907>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 68c StGB - Dauer der Führungsaufsicht

(1) ¹Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. ²Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) ¹Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach [§ 56c Abs. 3 Nr. 1](#) nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. ²Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. ³Im Übrigen gilt [§ 68e Abs. 3](#).

(3) ¹Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach [§ 67d Abs. 2](#) aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach [§ 20](#) oder [§ 21](#) geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder
2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach [§ 68b Absatz 1](#) oder [2](#) oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und
 - a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in [§ 181b](#) genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder
 - b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des [§ 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1](#) eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den [§§ 250, 251](#), auch in Verbindung mit [§ 252](#) oder [§ 255](#), verhängt oder angeordnet wurde.

²Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt [§ 68b Absatz 1 Satz 4](#) entsprechend.

(4) ¹In den Fällen des [§ 68 Abs. 1](#) beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des [§ 67b Abs. 2](#), des [§ 67c Absatz 1 Satz 1](#) und [Abs. 2 Satz 4](#) und des [§ 67d Absatz 2 Satz 3](#) mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. ²In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.